

BGer 6B_478/2017 vom 16. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_478_2017

FR: TF 6B_478/2017 du 16 mai 2017

IT: TF 6B_478/2017 del 16 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach stellte am 7. Dezember 2016 ein gegen X. _____ wegen Drohung eröffnetes Strafverfahren ein.

Die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Aargau wies ein Gesuch von A. _____ um Wiederherstellung der Beschwerdefrist ab und trat auf die von ihm gegen die Einstellungsverfügung erhobene Beschwerde nicht ein.

E. 2

A. _____ führt Beschwerde in Strafsachen und beantragt, der Entscheid des Obergerichts sei aufzuheben, sein Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gutzuheissen und die Vorinstanz anzuweisen, auf die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung einzutreten.

E. 3

Die Privatküglerschaft ist auch bei einer Nichtanhandnahme oder Einstellung des Strafverfahrens zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (vgl. Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG).

Der Beschwerdeführer hat sich mit seinem Strafantrag weder als Straf- noch Zivilklüger konstituiert und zudem ausdrücklich auf die Stellung als Privatküger verzichtet. Er kann demnach allfällige zivilrechtliche Ansprüche im Strafverfahren nicht adhäsionsweise geltend machen (vgl. Art. 318 StPO). Das Strafverfahren ist auch nicht blosses Vehikel zur Durchsetzung von Zivilforderungen in einem Zivilprozess, den die Privatküglerschaft erst nach einem für sie günstigen Abschluss des Strafprozesses anzustrengen gedenkt.

E. 4

Auf die Beschwerde in Strafsachen ist im Verfahren gemäss Art. 108 BGG mangels Beschwerdelegitimation nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.